Eventuelle Geschworene. Supplementarliste.

Auf welche Weise ist in dem Falle zu verfahren, wo, außer den zwölf Urtheils-Geschworenen, noch ein oder mehrere eventuelle Geschworene zugezogen werden sollen, um die Urtheils-Geschworenen, für welche während der Dauer der öffentlichen Verhandlung ein Hinderniß eintreten könnte, zu ersetzen?

Heinrich Guth.

Im J. 1828 ereignete sich der erschütternde Fall, daß ein Geistlicher, der protestantische Pfarrer Heinrich Guth in Wilgartswiesen, des Mordes seiner eigenen Gattinn angeklagt und dieser furchtbaren That durch den Ausspruch der Geschworenen schuldig erkannt wurde. Diese Sache bot in psychologischer und ärztlicher, wie in juridischer Beziehung, ein mannigfaches Interesse dar, und wir müssen bedauern, daß der Raum und Zweck dieser Blätter uns zur Pflicht macht, hauptsächlich nur den letztern Gesichtspunkt ins Auge zu fassen und auf die beiden ersten bloß einen vorübergehenden Blick zu werfen.

Der Pfarrer Guth, zur Zeit der Anklage 53 Jahre alt, war in früherer Zeit ein schöner, gewandter Mann und ein gesunder Kopf. Nur klebte ihm die Eigenthümlichkeit an, daß er, selbst nach seinem Eintritt in das geistliche Amt (1797), einen etwas burschikosen Sinn und Ton beibehielt, der bisweilen das rechte Maaß überschritt. Im J. 1801 verheirathete er sich mit Luise M....., einem Frauenzimmer von sehr achtbarer Familie und guter Ge-

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

müthsart. Allein die Ehe blieb kinderlos, und in diesem Umstande, verbunden mit den Eigenheiten des Ehemannes, mag wohl die erste Veranlassung zu den ehelichen Mißverhältnissen gelegen haben, welche in der Folge eine so schreckliche Wendung nahmen. Indessen entstand, während einer Reihe von Jahren, wenigstens kein öffentliches Aergerniß. Allein nach und nach ergab sich der Pfarrer entschieden dem Trunke, besonders seit dem J. 1814, wo die Gesellschaft der nordischen Gäste, welche damals dieses Land durch ihre Gegenwart erfreuten, ihn besonders anzog. Das wilde, ungebundene Wesen derselben war seine Freude, und er focht, ritt und trank mit ihnen um die Wette. Von dieser Zeit an war die Geschichte seines Lebens nichts, als das stufenweise Herabsinken, welches die schändliche Gewohnheit der Völlerei als unausbleibliche Folge mit sich führt. Er war zuletzt beinahe täglich berauscht, und in diesem Zustande vergaß er Alles, was er der Würde seines Amtes, sich selbst und seinen Umgebungen schuldig war. Oefters betrank er sich sogar an öffentlichen Orten und benahm sich dann auf die unanständigste Weise. Ueberhaupt ließ er, im Zustande des Rausches, seinen excentrischen Eigenheiten freien Lauf. Er führte dann abenteuerliche, überspannte Gespräche, wollte mit Jedermann fechten, und war bitter, aufbrausend und gewaltthätig; wiewohl er, nach zurickgekehrter Nüchternheit, wieder Gutmüthigkeit zeigte, und das Vorgefallene entweder zu entschuldigen suchte, oder gar keine Erinnerung davon zu haben vorgab. Am Meisten hatte, wie sich denken läßt, die unglückliche Gattinn zu leiden. Sie mußte häufig Schmähungen, Vorwürfe, Drohungen und persönliche Mißhandlungen erdulden, die zum Theil von gefährlicher Art waren und mit scharfen Instrumenten verübt wurden. Auch

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

scheint es, daß sie bisweilen Ursache hatte, sich über Verletzungen der ehelichen Treue zu beklagen. Das Traurigste aber war, daß die Dulderinn selbst, obschon ursprünglich von sanftem Charakter, von reinen Sitten und von frommer Gesinnung, nach und nach durch die Verwilderung des Gatten in gewissem Grade angesteckt wurde und in der Trostlosigkeit ihrer Lage zuletzt auch ihrerseits zu dem giftigen Getränke, das wir Brantwein nennen, ihre Zuflucht nahm; ja sogar zuweilen die persönlichen Mißhandlungen, deren Ziel sie so oft war, wett zu machen suchte. Doch blieb ihr Betragen im Ganzen lobenswerth. Sie suchte den Ruf ihres Mannes stets zu schonen, dessen Handlungen bei Andern zu entschuldigen und die ihr selbst zugefügten Beleidigungen vor Fremden zu verheimlichen. Auch wieß sie den Rath ihrer Verwandten, welche eine Ehescheidung zur Sprache brachten, standhaft zurück, indem sie der Pflichten erwähnte, welche sie bei der Trauung übernommen habe, so wie der Hilflosigkeit, in welche sie dadurch ihren Gatten versetzen würde. Dieser hatte, durch das fortgesetzte Brantweintrinken, nach und nach nebst seiner moralischen Würde auch seine Gesundheit eingebüßt, und zugleich war eine solche Abstumpfung der Geisteskräfte eingetreten, daß sie bisweilen an Verrücktheit zu gränzen schien.

So hatten die Verhältnisse dieser unglücklichen Ehe sich gestaltet, als am 1. Januar 1828, des Nachmittags, die Magd des Hauses von der Pfarrerinn weggeschickt wurde, um Brantwein zu holen. In diesem Augenblicke lag der Pfarrer, welcher sich unwohl befand, in seinem Bette. Die Pfarrerinn saß in demselben Zimmer. Beide hatten bereits etwas Brantwein genossen; allein bei keinem der beiden Ehegatten war ein eigentlicher Rausch bemerklich, und es war an diesem Tage noch kein Unfriede zwischen ihnen

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

ausgebrochen. Auf dem Tische stand eine Schüssel mit Würsten, welche des Morgens gefertigt worden waren und auf denselben lag ein langes und scharfes Transchirmesser. Außer dem Pfarrer und der Pfarrerinn befand sich niemand im Hause. Kaum hatte die Magd sich entfernt, als eine Nachbarinn die Stimme des Pfarrers vernahm, welche laut und heftig schalt. Eine zweite Nachbarinn hörte dasselbe; aber Beide beachteten es wenig, weil dies etwas Alltägliches war. Nach einer halben Stunde kehrt die Magd zurück. Sie tritt in die Küche, aus welcher eine Thüre in das Schlafzimmer des Pfarrers führte, und erblickt hier mit Entsetzen die Pfarrerinn ausgestreckt zu Boden liegend, das Gesicht nach der Erde gekehrt. In einiger Entfernung von ihr, gleichfalls auf der Erde, lag das schon erwähnte Transchirmesser, ganz mit Blut besudelt. Die Schüssel, worin früher die Würste waren, stand leer auf dem Küchenschranke; die Würste selbst waren im Schornstein aufgehängt. Die Magd suchte die Pfarrerinn aufzurichten, und fand nun das Brusttuch derselben stark von Blut durchnäßt. Die Unglückliche war, wie sich bei der spätern Untersuchung des Körpers zeigte, von zwei Stichen durchbohrt, welche durch mehrere Kleidungsstücke in aufwärts gehender Richtung durch die linke Brust gedrungen waren, und wovon der Eine zugleich die Lungen-Pulsader verletzt hatte. Auf das Geschrei der Magd eilen mehrere Leute herbei. Die Magd will nun, um die Pfarrerin auf ein Bett legen zu können, die Thüre öffnen, welche aus der Küche in das Schlafzimmer führte, wo der Pfarrer sich befand; allein sie findet diese Thüre von innen verschlossen. Sie eilt an eine zweite Thüre, welche von einer andern Seite in dasselbe Zimmer führte; allein diese ist von innen durch einen davor geschobenen Tisch versperrt,

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

der jedoch ihren Anstrengungen weicht. Die Pfarrerinn wird nun zu Bett gebracht; sie kommt auf Augenblicke wieder zu sich, giebt aber auf die mehrmals an sie gerichtete Frage, „was geschehen sey, und wer das gethan habe“, keine Antwort, sondern jammert bloß über ihren Zustand. Die Magd, von Schmerz und Zorn überwältigt, tritt, mit einem Stück Holz in der Hand, vor das Bett des Pfarrers und ruft ihm zu: „Herr Pfarrer das haben Sie gethan!“ und erhält zur Antwort: „Geh' weg, oder ich steche dich todt!“ *) Im Uebrigen äußerte er sich über den Zustand seiner Gattin höchst gleichgültig und stieß mehrere rohe Reden aus, wodurch er ausdrückte, daß sie nur betrunken sey, und morgen schon wieder aufstehen werde. Auch erwiederte er feierlich auf die Frage einiger herbeigekommenen Schöffenräthe, daß er zu schwach sey, um ohne Hülfe von seinem Bette aufstehen zu können, und daß er sich nicht an seiner Frau vergriffen habe. Andere Aeußerungen dagegen waren wieder geeignet, einen bedeutenden Verdacht gegen ihn zu erregen. Nach einigen Stunden gab die unglückliche Pfarrerinn den Geist auf.

Das Benehmen des Pfarrers nach dem Hinscheiden seiner Frau war sehr auffallend. Als er dieses Hinscheiden vernahm, brach er in die Worte aus: „Ist sie todt?“ und sagte dann einen Bibelspruch her. Auch faßte er einen ihrer Füße an, um sich von der eingetretenen Todeskälte zu überzeugen. Zu einer andern Person sagte er: „Gott Lob und Dank!“ lachte dann und bemerkte, daß

---

*) Nach der ersten eidlichen Aussage der Magd hätte der Pfarrer sogar geantwortet: „Geh' weg, oder ich steche dich auch todt!“ Allein später erklärte die Magd, sich des Wortes auch nicht bestimmt zu erinnern.

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

sie bei dem Aufhängen der Würste von dem Heerde gestürzt und in das Messer gefallen seyn müsse; er habe Lärm und Gepolter in der Küche gehört. Der Bürgermeister hatte im ersten Eifer die Magd verhaften lassen. Als diese sich dagegen sträubte, betheuerte der Pfarrer, sie sey ganz unschuldig. Im Laufe der darauf folgenden Nacht stand er, in Gegenwart der Personen, welche ihn bewachten, mehrmals ohne fremde Hülfe aus dem Bette auf; doch war sein Gang unsicher. Diese Nacht brachte er bald schlafend, bald singend zu; dann sah man ihn wieder abwechselnd lachen und allerlei auffallende Geberden machen. Auch jammerte er mitunter über die Hülflosigkeit, welche ihn nun, bei seinen Gebrechen, in Folge des Todes seiner Frau erwarte. In einem andern Augenblicke sagte er, von seiner Frau sprechend, vor sich hin: „Gelt, alter Tappes, du hast zuerst fort gemußt!“ Dann rief er Einen der Anwesenden an das Bette, und sagte halb laut zu ihm: „Gott Lob und Dank, es hat's doch Niemand gesehen!“ Gegen Morgen kam der Sohn des Bürgermeisters, ein gewesener Soldat, in das Zimmer. Diesen ließ er, wie früher schon mehrmals geschehen war, das militärische Exercitium im Zimmer machen. Dann streckte er ihm den Arm entgegen und äußerte, „er habe noch Stärke im Arm, und jener Bursche könne ihm nicht abpariren.“

Am folgenden Tage kam ein Verwandter der Frau. Dieser glaubte zu bemerken, daß der Pfarrer bei seinem Anblick Rührung und Wehmuth empfinde. Derselbe äußerte, daß er seine Frau anfangs nur für ohnmächtig gehalten, bis man ihn durch das Anfühlen ihres kalten Fußes von dem Gegentheil überzeugt habe. Als die Gerichtspersonen anlangten, fand man ihn schlummernd, und nachdem er

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

geweckt worden, klagte er über große Schwäche. Der Anblick des Leichnams schien nicht den geringsten Eindruck auf ihn zu machen, und er zeigte eher gute Laune, als Bestürzung oder Reue. Uebrigens fand man ihn bei vollkommenem Bewußtseyn, und alle seine Reden waren verständig, wenn auch nicht immer vollkommen zusammenhängend. Bei einem vorläufigen Verhöre, welches man mit ihm anstellte, deutete er darauf hin, daß seine Frau aus Lebensüberdruß mit eigner Hand ihrem Leben ein Ende gemacht haben möge. Jetzt entdeckte man aber an dem rechten Arme und an der rechten Hand desselben mehrere nicht unbedeutende Kontusionen und Hautverletzungen, welche augenscheinlich theils von Stößen oder Schlägen mit einem stumpfen Körper, theils von Fingernägeln herzurühren schienen; und dieser Umstand bestärkte sehr den ohnehin so dringenden Verdacht, daß zwischen den beiden Ehegatten ein Streit Statt gefunden und die Ermordung der Pfarrerinn durch die Hand ihres Gatten zur Folge gehabt habe. In der Küche war, an dem hervorstehenden Theile des Küchenschranks, der Abdruck einer blutigen Hand sichtbar, woraus man schloß, daß die umsinkende Pfarrerinn sich hier festzuhalten versucht habe.

Die bereits angedeuteten Verdachtsgründe, verbunden mit mehrern andern, deren Detail hier zu weit führen würde, bestimmten das K. App.-G., gegen den Pfarrer G. auf die Anklage der freiwilligen Tödtung, jedoch ohne Vorbedacht, zu erkennen, obgleich er beharrlich jeden Antheil an der That läugnete und dabei fortwährend behauptete, daß seine körperliche Schwäche ihm dieselbe physisch unmöglich gemacht habe. Am 17., 18., 19. und 20. Sept. 1828 fand, unter dem Zudrange eines zahlreichen Publi-

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

kums, die öffentliche Verhandlung vor den Assisen in Zweibrücken Statt.

Die Gesichtspunkte, nach welchen die Vertheidigung des Angeklagten geführt wurde, waren im Wesentlichen folgende:

1) Es liege überhaupt kein überzeugender Beweiß vor, daß die Pfarrerinn den Tod von der Hand des Angeklagten erhalten habe.

2) Alle Umstände des Vorfalls seyen durch die Möglichkeit eines Selbstmordes erklärbar, wozu die Pfarrerinn, deren schwermüthige Stimmung durch unglückliche Verhältnisse immer mehr gesteigert worden, bei verschiedenen Gelegenheiten einen sichtbaren Hang gezeigt habe. Für diese Behauptung lagen in der That einige Momente vor, die nicht ohne alles Gewicht zu seyn schienen. Endlich

3) daß die That, wenn auch der Angeklagte sie verübt haben sollte, ihm nicht zugerechnet werden könne, weil er sich damals in einem Zustande von entschiedener Geistesverwirrung befunden habe; daß daher der furchtbare Sinn des Wortes „schuldig" hier keine Anwendung finde.

Der Angeklagte selbst beharrte auf der Behauptung seiner gänzlichen Unschuld. Seine letzte Antwort war: „Er könne sich nicht überzeugen, daß er die That verübt habe."

Nach einer viertägigen Verhandlung, während welcher Alles aufgeboten wurde, um sowohl durch die sorgfältigste Vernehmung einer großen Menge von Zeugen, als auch durch das Gutachten und die Erläuterungen erfahrener Aerzte, das Licht der Wahrheit über diese Sache zu verbreiten, deren unheimliches Dunkel jedes Gemüth er-

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

griffen hatte, *) legte der Präsident den Geschworenen folgende Frage zur Entscheidung vor:

---

*) So interessant auch diese Verhandlung in jeder Beziehung war, so müssen wir doch, aus mehr als einem Grunde, uns einer ausführlichen Darstellung derselben enthalten. Sie würde weit mehr Raum erfordern, als dieser Sache hier gewidmet werden kann. Auch ist es, streng genommen, rein unmöglich, von der öffentlichen Verhandlung einer Criminalsache, wie sie vor Geschworenen Statt findet, einen vollkommen getreuen und erschöpfenden Bericht zu geben; man müßte denn die Gabe besitzen, jedes Wort der Zeugen gerade so, wie es aus ihrem Munde geht, auf das Papier zu zaubern, und zugleich den Ton, die Miene und die ganze Haltung des Sprechenden zu malen, weil alle diese Momente von Wichtigkeit sind, um den Sinn und die Glaubwürdigkeit der Aussage zu beurtheilen. Wer seine Ansicht nach den Akten der vorgängigen schriftlichen Untersuchung bilden wollte, würde sich einem höchst unsichern Wegweiser anvertrauen. Denn unendlich oft ergiebt sich bei der öffentlichen Verhandlung, daß die Aussage eines Zeugen in der That einen ganz andern Sinn hatte, als der ist, welchen jene Protokolle darbieten; daß der Zeuge von dem Verhörrichter entweder mißverstanden wurde, oder daß der Letztere, bei Stylisirung des Protokolls, den richtig verstandenen Sinn der Aussage nicht mit den richtigsten Ausdrücken zu Papier brachte; eine Erfahrung, welche Schauder erregen muß, wenn man erwägt, daß anderstwo die Criminalgerichte ihre Ueberzeugung lediglich aus einem so unzuverläßigen Machwerke schöpfen, und daß sonach das Schicksal des Angeklagten gewissermaaßen von der Grammatik des Verhörrichters abhängt. Hienach ist auch zu ermessen, wie gewagt es sey, nach den Akten über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Ausspruches der Geschworenen urtheilen zu wollen, und wie sehr z. B. das Meiste, was in der Fonkischen Sache von den Gegnern der Entscheidung geschrieben wurde, als ein unzuläßiges Gerede erscheint. Der Herausgeber gehört nicht zu Denen, welche der Institution des Geschworenengerichts, so wie sie dermalen bei uns beschaffen ist, unbedingt huldigen. Er glaubt, daß die

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

„Ist der Angeklagte schuldig, am 1. Januar 1828, „in den Nachmittagsstunden, im Pfarrhause zu Wilgarts„wiesen seiner Ehefrau Luise M..... freiwillig zwei „Stichwunden beigebracht und sie dadurch so sehr verletzt „zu haben, daß dieselbe an den Folgen jener Wunden „noch am Abend desselben Tages gestorben ist?

Die Antwort der Geschworenen war:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig; jedoch ist er zu „dieser That durch Schläge und Mishandlungen gereizt „worden, und zwar so, daß das Leben des Angeklagten „im Augenblick der That durch dieselben nicht in Lebens„gefahr war.“ —

Die Geschworenen glaubten ohne Zweifel, daß der Zusatz, welchen sie ihrer bejahenden Antwort beifügten, eine Strafmilderung zur Folge haben würde. Allein sie täuschten sich hierin, da das Gesetz (Art. 324 des Straf-G.-B.) zwischen Ehegatten die Anreizung nur dann als Milderungsgrund gelten läßt, wenn Lebensgefahr damit

---

Geschworenen irren können, — daß sie schon oft geirrt haben, — und daß sie weit seltner irren würden, wenn die Bildung der Geschworenenbank auf andern Grundsätzen beruhte. Allein wenigstens muß Jeder, der sich über einen Ausspruch der Geschworenen, wenn auch nur im Stillen, ein Urtheil erlauben will, sich auf denselben Standpunkt versetzen, wo der Geschworene steht, d. h. er muß der öffentlichen Verhandlung selbst, und zwar von Anfang bis zu Ende, mit ununterbrochener, ernster Aufmerksamkeit beigewohnt haben. Da nur Wenige, zumal bei Verhandlungen von langer Dauer, sich eine solche Anstrengung zumuthen, so dürfte auch im Allgemeinen auf die Aeußerungen, welche nach erfolgter Entscheidung im Publikum laut zu werden pflegen, kein besonderer Werth zu legen seyn, und das „Vox populi, vox Dei“, ist hier, wie in andern Dingen, nur mit großer Behutsamkeit anzuwenden. —

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

verbunden war. Demzufolge mußte der Pfarrer Guth zu der Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten und zur Brandmarkung verurtheilt werden.

Er ergriff den Rechtsweg des Cassationsgesuches, und es erhob sich nun, in Bezug auf die Zusammensetzung der Geschworenenbank, eine interessante Rechtsfrage.

Der Präsident des Assisengerichts hatte nämlich für rathsam erachtet, wegen der vorauszusehenden langen Dauer der Verhandlung, außer den zwölf Urtheilsgeschworenen noch einen überzähligen oder eventuellen Geschworenen zu bezeichnen, welcher, gleich den Uebrigen, der ganzen Verhandlung beiwohnen und in dem Falle, daß Einer der zwölf Geschworenen erkranken würde, an dessen Stelle treten sollte. Dies glaubte man nun auf folgende Weise einrichten zu können. Der Präsident warf zuerst die 24 Namen der Hauptliste *) in die Urne.

---

*) Die Zahl 36, welche der Art. 387 der peinl. P.-O. für die Hauptliste festsetzte, ist durch eine neuere Verordnung (v. 27. July 1815) auf 24 vermindert worden, und zwar in der Art, daß diese Zahl voll seyn muß, um die 12 Urtheilsgeschworenen daraus entnehmen zu können, während es, nach dem Art. 395 der peinl. P.-O. genügte, wenn von den 36 Individuen der Hauptliste 30 anwesend waren. Diese Neuerung, zu welcher überhaupt kein haltbarer Grund vorlag, hat eine sehr bedenkliche Seite. Nach dem erwähnten Art. 395 trat nämlich erst dann, wenn von den einberufenen Geschworenen mehr als 6 ausbleiben, die Nothwendigkeit ein, von der Supplementarliste Gebrauch zu machen, während dies heute jedesmal geschehen muß, wenn auch nur ein einziges Individuum der Hauptliste nicht erscheinen kann. Daraus entsteht nun der doppelte Nachtheil, daß einestheils die Geschworenen aus der Stadt Zweibrücken, welche die Supplementarliste bilden, öfter in Anspruch genommen werden müssen, als billig seyn dürfte; und daß dieselben anderntheils, durch die all-

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

Dann zog er aus den, in einer besondern Urne befindlichen Namen der Ergänzungsliste durch das Loos zwei heraus, warf diese zu den 24 Namen der Hauptliste, und zog nun aus dieser Masse von 26 Namen zuerst die zwölf Urtheilsgeschworenen, und dann noch einen dreizehnten, als überzähligen oder eventuellen Geschworenen. Der Präsident hatte vorher dem Angeklagten bemerkt, daß er 7 Geschworene, der Staatsanwalt hingegen nur 6 Geschworene rekusiren dürfe, wie es auch in der That geschah. Das Resultat dieser Operation war nun, daß Einer der beiden Namen, welche aus der Ergänzungsliste entnommen waren (Namens Knorr), unter die 12 Urtheilsgeschworenen kam, während das Individuum, welches durch das Loos als 13ter, mithin als eventueller Geschworener bezeichnet wurde, Einer aus der Hauptliste der 24 war.

In Bezug auf die Einwilligung der Partheien zu diesem Verfahren enthielt das Sitzungs-Protokoll folgende Stelle:

„Der Präsident befragte den Angeklagten, ob er es „nicht seinem Interesse angemessen erachte, daß die Zahl „der zwölf Urtheilsgeschworenen noch mit Einem aus der „Ergänzungsliste zu Ziehenden vermehrt werde, „welcher für den Fall als Urtheilsgeschworener eintreten „würde, wenn während des Laufs der Verhandlung einer „der 12 Urtheilsgeschworenen außer Stand gesetzt würde, „an den Verhandlungen weitern Antheil zu nehmen? Der „Angeklagte erklärte, daß diese Verfügung seinem Wunsche

---

zuhäufige Ausübung dieses Berufs, zu wahren Gewohnheits-Geschworenen werden, was mit dem Geiste der Institution keineswegs im Einklange steht. —

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

„gemäß sey, nnd auch die Staatsbehörde erklärte sich da„mit einverstanden.“

Es ist übrigens zu bemerken, daß der Fall einer solchen Ersetzung nicht eingetreten war.

Der Cassationskläger behauptete nun, daß der Ausspruch der Geschworenen nichtig sey, weil unter den 12 Urtheilsgeschworenen ein Individuum aus der Ergänzungsliste (Knorr) gesessen habe, welches unter den gegebenen Umständen hiezu nicht befähigt gewesen sey; während der zu der Hauptliste gehörige eventuelle Geschworene (Dümmler), den das Loos, wenn man den erwähnten Knorr abziehe, als den zwölften Urtheilsgeschworenen bezeichnete, zu der Entscheidung nicht mitgewirkt habe.

Bei der Berathung des Cass.-G. trug der Berichterstatter in Betreff dieses Cassationsmittels, welches ihm von sehr ernster Natur zu seyn schien, folgende Bemerkungen vor.

„Schon die Frage, ob überhaupt noch heute, außer den 12 Urtheilsgeschworenen, ein oder mehrere eventuelle Geschworene beigezogen werden können, dürfte sehr bedenklich seyn. Nach dem Code des délits et des peines v. 3. Brumaire IV, Art. 337, bestand das Geschworenengericht jedesmal aus 12 Haupt-Geschworenen und 3 Beigeordneten (Jurés adjoints), welche Letztere in gewissen Fällen (v. Art. 415) gemeinschaftlich mit den Zwölf zu stimmen hatten. Ein Gesetz v. 25. Brumaire VIII erlaubte nun außerdem, bei Verhandlungen von langer Dauer, drei eventuelle Geschworene (Jurés suppléans) beizuziehen, um einzutreten, wenn einer oder mehrere der 12 Haupt-Geschworenen oder der 3 Beigeordneten während der Verhandlung verhindert werden sollten. Der später publi-

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

zirte Code d'instr. crim. nun, welcher das peinliche Verfahren so ausführlich regulirt, enthält keine Silbe weder von Jurés-*adjoints* noch von Jurés-*suppléans*. Im Gegentheil bestimmt der Art. 399 ausdrücklich, daß das Geschworenengericht in dem Augenblicke gebildet sey, wo die Namen von Zwölf nicht-rekusirten Geschworenen aus der Urne gekommen sind, und der Art. 400, daß die Rekusationen erst dann aufhören müssen, wenn nur noch 12 Geschworene übrig sind; woraus sich klar genug zu ergeben scheint, daß in jedem Falle nur zwölf Geschworene aus der Urne gezogen werden sollen. Vergessenheit konnte es nicht seyn, daß der Gesetzgeber hier nicht von eventuellen Geschworenen sprach, denn die frühern Gesetze lagen vor ihm. Also dürfte wohl anzunehmen seyn, daß er sie fernerhin nicht mehr zulassen wollte. Wahrscheinlich hielt man sie für unnütz, weil das neue Gesetzbuch durch eine einfachere Fragestellung und andere Veränderungen die Dauer der Verhandlung bedeutend abkürzte. Auch hat die Sache an sich selbst eine bedenkliche Seite. Denn wer möchte wohl behaupten, daß Derjenige, welcher nur in einem gewissen, noch dazu ziemlich unwahrscheinlichen Falle eine entscheidende Erklärung auszusprechen hat, den Verhandlungen mit demselben Ernste, mit derselben angestrengten Aufmerksamkeit folgen werde, wie der Geschworene, der auf jeden Fall über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entscheiden muß? Auch war Anfangs die Ansicht des franz. Cassationshofs den eventuellen Geschworenen nicht günstig. Denn durch ein Urtheil v. 31. Januar 1812 (in Sirey, XII, 1, 326) erklärte er sie für unvereinbar mit den Bestimmungen der peinl. P.-O. Allein durch spätere Urtheile (Sirey, XVII, 1, 268; XVIII, 1, 162; XXI, 1, 153.) ging er wieder davon ab und sprach sich

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

für die Zuläßigkeit derselben aus, jedoch nur unter der doppelten Bedingung, daß 1) beide Partheien, der Angeklagte wie die Staatsbehörde, die Person des eventuellen Geschworenen speciell und ausdrücklich gutheißen; und 2) daß die Beiziehung eines solchen Geschworenen auf solche Weise geschehe, daß keine sonstige Bestimmung der peinl. P.-O. dadurch verletzt wird. — Dem sey übrigens wie ihm wolle, so scheint die Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Falle aus dem Grunde nicht von wesentlichem Interesse zu seyn, weil der eventuelle Geschworene Dümmler nicht in den Fall kam, als Urtheilsgeschworener einzutreten und sonach zu der Entscheidung der Sache nicht mitwirkte. —

„Allein es fragt sich weiter, ob das Collegium der 12 Urtheilsgeschworenen, welche das Schuldig gegen den Pfarrer G. ausgesprochen haben, auf legale Weise zusammengesetzt war, und in dieser Hinsicht erheben sich sehr ernste Zweifel. Denn es ist Thatsache, daß unter diesen 12 Geschworenen Einer saß, (nämlich Knorr), welcher nicht zu den 24 Individuen der Hauptliste, sondern zu Denen der Ergänzungsliste gehörte. Daß aber die Mitwirkung dieses Geschworenen wirklich gesetzwidrig gewesen sey, dürfte kaum einen Zweifel leiden.

„Nach Art. 395 und 399 der peinl. P.-O. haben nur die Individuen der Hauptliste, so lang diese Liste vollzählig ist, die gesetzliche Eigenschaft als Geschworene, und aus ihnen müssen die 12 Urtheilsgeschworenen genommen werden, so wie das Loos sie bezeichnet. Die Individuen der Ergänzungsliste sind von dem Gesetze nur aushülfsweise als Geschworene berufen, für den Fall, wo in der Hauptliste durch Verhinderung eines oder mehrerer Geschworenen eine Lücke entsteht, und nur in diesem Falle

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

erlangen sie die gesetzliche Befähigung, als wirkliche Geschworene in einer Sache zu sitzen und zu stimmen. Gesetzt, ein Assisen-Präsident ließe sich einfallen, vor der Ziehung der 12 Urtheilsgeschworenen zu den 24 Individuen der Hauptliste noch ein Dutzend Namen aus der Ergänzungsliste hinzuzufügen, und es kämen nun, bei der Ziehung, Mehrere Individuen aus diesem Dutzend unter die 12 Urtheilsgeschworenen, — so würde wohl Niemand an der Richtigkeit des Verfahrens zweifeln, da jene Individuen für den gegebenen Fall keinen gesetzlichen Beruf als Geschworene hatten. Was aber von einem Dutzend gilt, muß auch von einem Einzigen gelten. Im vorliegenden Falle saß Knorr, ein Individuum aus der Ergänzungsliste, unter den 12 Urtheilsgeschworenen, ohne daß in der Hauptliste eine Lücke gewesen wäre; denn sie war vollzählig, als der Präsident noch zwei Namen aus der Ergänzungsliste hinzufügte. Mithin hat in dieser Sache ein Individuum gestimmt, welches, obschon im Allgemeinen zum Geschworenendienst befähigt, unter den gegebenen Umständen die gesetzliche Eigenschaft eines Geschworenen nicht hatte.

„Hieraus folgt ferner, daß der Geschworene Dümmler, welchen das Loos als den 13ten Geschworenen bezeichnete, und welcher daher nur als eventueller Geschworener beiwohnte, (ohne daß der Fall seiner Mitwirkung eingetreten wäre), als der 12te Urtheilsgeschworene hätte sitzen und stimmen sollen. Denn sobald Knorr aus der Reihe der Urtheilsgeschworenen wegfiel, so war Dümmler nicht mehr der 13te, sondern der 12te Geschworene, und mußte, als solcher, an der Berathung und Entscheidung der Sache nothwendig Antheil nehmen. Im Resultat ist also nicht zu verkennen, daß bei der Entscheidung ein Geschworener mitstimmte, welcher hiezu nicht ge-

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

setzlich berufen war, und daß ein Anderer, welchem Sitz und Stimme gebührte, bei derselben nicht mitwirkte; daß also die Entscheidung in der That nur von eilf gesetzlich befähigten Geschworenen ausgegangen ist.

„Man hat eingewendet, daß die Hinzufügung von zwei Namen aus der Ergänzungsliste zu den 24 Namen der Hauptliste nöthig gewesen sey, um das gesetzliche Rekusationsrecht nicht zu beschränken. Die Zahl der Rekusationen betrage nämlich 12, wenn, wie gewöhnlich, 12 Geschworene sitzen. Wolle man also, außer den 12 Urtheilsgeschworenen, noch einen Dreizehnten als eventuellen Geschworenen bezeichnen, so müsse auch die Zahl der Rekusationen auf 13 steigen, (wovon 7 für den Angeklagten und 6 für den Staatsanwalt); mithin sey die Vermehrung der 24 Namen der Hauptliste durch 2 Namen aus der Ergänzungsliste unvermeidlich gewesen.

„Allein, wenn es auch unstreitig wahr ist, daß im Falle der Bezeichnung eines eventuellen Geschworenen das Rekusationsrecht, wie jede andere Befugniß, welche die peinl. P.-O. verleiht, ungeschmälert bleiben müsse, so folgt doch hieraus auf keine Weise, daß ein Individuum, welches bloß der Ergänzungsliste angehört, unter den 12 Urtheilsgeschworenen Sitz und Stimme haben dürfe, wenn der Fall der Stellvertretung, für welchen die Ergänzungsliste einzig und allein bestimmt ist, nicht vorliegt. *)

---

*) Die Idee, daß die Zahl der Rekusationen der Zahl der Geschworenen gleich seyn müsse, ist überhaupt ganz irrig. Die Art. 400 und 401 der peinl. P.-O. sagen bloß, daß die Rekusationen aufhören müssen, wenn nur noch 12 Geschworene übrig sind, und daß, bei einer ungeraden Zahl, dem Angeklagten eine Rekusation mehr zustehen soll, als dem Staatsanwalte. Da nun, nach Art.

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

„Es scheint vielmehr klar, daß man, wenn ein eventueller Geschworener bezeichnet werden soll, auf folgende Weise verfahren müsse. *) Zuerst sind, aus den 24 Namen der Hauptliste, ohne alle Vermehrung dieser Zahl, die 12 Urtheilsgeschworenen zu ziehen, wobei die gewöhnliche Zahl der Rekusationen Statt finden kann, nämlich 6 für den Angeklagten und 6 für den Staatsanwalt. Jetzt ist das Collegium der Urtheilsgeschworenen gesetzlich gebildet, ohne daß ein Fremder aus der Ergänzungsliste sich eingeschlichen hat, und das Rekusationsrecht ist auf gesetzliche Weise ausgeübt worden. Will man nun einen eventuellen Geschworenen, so ist vor Allem zu bemerken, daß dessen Person, wie schon oben erwähnt wurde, sowohl von dem Angeklagten als von dem Staatsanwalte ausdrücklich und individuell gutgeheißen werden muß; denn hier beruht Alles auf der speciellen Einwilligung der Partheien. Mithin kann, rücksichtlich dieses eventuellen Geschworenen, von keinem limitirten Rekusationsrechte mehr die Rede seyn. Vielmehr ist sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt befugt, die zu diesem Behufe gezogenen Namen so lange zu rekusiren, bis Einer zum Vorschein kommt, der beiden Partheien genehm ist, und den sie alsdann speciell und ausdrücklich als eventuellen Geschworenen anzunehmen haben, was in dem Protokolle beurkundet werden muß.

---

387 und 395, die Zahl der einberufenen Geschworenen damals 36 betrug, wovon 30 nothwendig anwesend seyn mußten, so betrug die Zahl der Rekusationen wenigstens 18, und sie konnte, je nachdem mehr als 30 Geschworene erschienen waren, auf 19 bis 24 steigen.

*) Man sehe hierüber besonders das schon allegirte Urtheil des franz. Cassationshofes in Sirey, XVII, 1, 268.

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

„Aber woher wird nun dieser eventuelle Geschworene genommen? Die Antwort ist: aus der Urne, worin die 24 Namen der Hauptliste liegen, wenn nach Ziehung der 12 Urtheilsgeschworenen noch deren übrig sind, d. h. wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt die volle Zahl ihrer Rekusationen nicht geltend gemacht haben. Sind aber keine Namen übrig, oder werden die übrig Gebliebenen sämtlich von der einen oder der andern Parthei verworfen, wie dann?

„Der franz. Cassationshof *) ist der Ansicht, daß sogar in diesem Falle nicht in die Ergänzungsliste gegriffen werden dürfe, weil nur ein Individuum aus der Hauptliste die rechtliche Befähigung dazu habe. Allein in diesem Punkte dürfte sie zu streng seyn. Da nämlich der eventuelle Geschworene erst dann fungiren soll, wenn einer der 12 Urtheilsgeschworenen verhindert wird, d. h., wenn in der Hauptliste eine Lücke entsteht, — und da dies gerade der Fall ist, wo die Ergänzungsliste dienen soll, so dürfte es zuläßig seyn, nach erschöpfter Hauptliste auch auf die Ergänzungsliste überzugehen, um aus derselben einen eventuellen Geschworenen auf die oben bezeichnete Weise zu entnehmen; eine Ansicht mit welcher auch *Merlin*, (rép. univ. v^bo *Juré*. §. IV, N° VIII, in der Note) übereinstimmt.

„Das Resultat wäre hienach, daß zwar der eventuelle Geschworene aus der Ergänzungsliste genommen werden dürfe, nimmermehr aber, daß ein Individuum aus dieser Liste unter den 12 Hauptgeschworenen sitzen könne, bevor der Fall der Ersetzung eingetreten ist.

„Was die Einwilligung betrifft, welche der Angeklagte im vorliegenden Falle gab, so scheint diese in

*) Vid. ibid.

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

doppelter Beziehung nicht in Betracht kommen zu können. Denn erstlich kann die Einwilligung des Angeklagten einem Individuum die richterliche Befähigung nicht ertheilen, welche das Gesetz ihm versagt hat. Wo die öffentliche Ordnung betheiligt ist, kann der Wille der Parthei die Vorschriften des Gesetzes nicht ändern, und in strafrechtlichen Materien gehört Alles der öffentlichen Ordnung an, was nicht durch das Gesetz selbst dem Willen der Partheien anheim gestellt wird. Zweitens aber hat auch der Angeklagte, nach dem Inhalte des Protokolls, keineswegs dazu eingewilligt, daß ein Individuum aus der Ergänzungsliste unter den 12 Hauptgeschworenen sitzen könne; sondern bloß, daß der eventuelle Geschworene aus dieser Liste entnommen werden könne, um einzutreten, falls unter den 12 Hauptgeschworenen eine Lücke entstehen würde; gerade so, wie das Gesetz selbst es vorschreibt." —

Diesen Bemerkungen zufolge war der Berichterstatter der Meinung, daß das Urtheil des Assisengerichts wegen gesetzwidriger Composition der Geschworenenbank und insbesondere wegen Verletzung der Art. 395 und 399 der peinl. P.-O. zu kassiren sey. Allein die Mehrheit der Stimmen entschied sich für die entgegengesetzte Ansicht.

Urtheil des Cassationsgerichts, vom 22. Januar 1829.

„In Erw., über das dritte Cassationsmittel, welches „darin besteht, daß Einer der 12 Urtheilsgeschworenen aus „der Supplementarliste entnommen worden sey, ohne daß „der gesetzliche Fall einer solchen Vertretung vorgelegen „habe;

„Daß wirklich, um wegen der langen Dauer der Ver„handlung, außer den 12 Urtheilsgeschworenen, einen

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

„eventuellen Geschworenen zu bezeichnen, aus der Ergän-
„zungsliste zwei durch das Loos bestimmte Namen mit
„den 24 Namen der Hauptliste in die Urne zusammenge-
„worfen, und sodann aus dieser Masse von 26 Namen
„zuerst die 12 Urtheilsgeschworenen und dann ein Drei-
„zehnter, als eventueller Geschworener, gezogen wurde,
„woraus das Resultat erfolgte, daß eines der aus der
„Ergänzungsliste entnommenen Individuen unter die Zahl
„der 12 Urtheilsgeschworenen kam und sonach zur Ent-
„scheidung mitwirkte;

„Daß hierin zwar allerdings eine Unregelmäßigkeit
„lag, weil nach Art. 395 der peinl. P.-O. die Ergänzungs-
„liste nur dann und nur in soweit dienen soll, als die
„Hauptliste unvollständig ist;

„Daß aber, da auch den Individuen der Ergänzungs-
„liste im Allgemeinen die gesetzliche Befähigung, als Ge-
„schworene zu fungiren, inwohnt, jene Unregelmäßigkeit
„nicht als eine absolute und substantielle Nichtigkeit er-
„scheint, wenn der Angeklagte seine Einwilligung dazu gab;

„Daß diese Einwilligung wirklich Statt fand, und durch
„das Protokoll über die Ziehung der Geschworenen sowohl,
„als auch durch das Sitzungsprotokoll beurkundet ist;

„Daß, wenn die Ausdrücke, worin diese Einwilligung
„gegeben wurde, zweideutig erschienen, der wahre Sinn
„derselben dadurch auf eine unzweifelhafte Weise festge-
„stellt wurde, daß der Angeklagte nicht nur gegen die
„oben bezeichnete Operation keinen Widerspruch erhob,
„sondern auch, als der Name des erwähnten Geschwore-
„nen aus der Urne gezogen wurde, denselben nicht reku-
„sirte.

„In Erw., daß im Uebrigen das Verfahren gesetzmä-
„ßig war und auch nicht angefochten worden ist;

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG

A. d. Gr.

„Verwirft das Cass.-G. das Cassationsgesuch, u. s. w. *)

*) Bald nach diesem Urtheile starb der Pfarrer G., dessen letzte Kräfte durch die Criminalprocedur und durch den ungünstigen Erfolg derselben aufgezehrt worden waren. Wohl ihm, wenn seine Sache vor dem Richterstuhle Dessen, für den es weder Zweifel noch Irrthum giebt, ein milderes Urtheil erfuhr!

Prorogationsurtheil. Vollmachtsverläugnung. Rechtsweg. Competenz.

Muß Derjenige, gegen welchen die Vollziehung eines, in Gemäßheit des Art. 7 der bürg. P.-O. auf Competenz-Erweiterung ergangenen Friedensrichterlichen Urtheils betrieben wird, und welcher behauptet, daß der Prorogationsvertrag ohne seine Vollmacht abgeschlossen worden sey, diesen Einwand auf den gewöhnlichen Rechtswegen der Opposition oder Appellation gegen das Urtheil geltend machen, oder kann er deshalb eine direkte Klage bei dem Bezirksgerichte anbringen, um die Nichtigkeit des Prorogationsvertrags, und, in Folge dessen, auch des Urtheils und der Vollziehungsakten, aussprechen zu lassen?

Doll gegen Seith.

Am 6. Januar 1826 erschienen vor dem Friedensrich-

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Vorlage: Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz DFG